

Vierte Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität München

Vom 14. Dezember 2012

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität München vom 8. Juli 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. April 2011, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis erhält unter „III. Bachelorprüfung“ folgende Fassung:

- „§ 48 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 49 Umfang der Bachelorprüfung
- § 50 Bachelor's Thesis
- § 51 Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung
- § 52 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement“

2. § 34 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) ¹Diese Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.“

3. § 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Bachelorgrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 156 Credits (130 bis 150 SWS je nach Wahl der einzelnen Lehrveranstaltung). ²Hinzu kommen 12 Credits für die Erstellung der Bachelor's Thesis. ³Außerdem sind 12 Credits (neun Wochen) Ingenieurpraxis abzuleisten. ⁴Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich gemäß Anlagen 1 bis 5 im Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik beträgt damit 180 Credits. ⁵Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt insgesamt sechs Semester.“

4. § 37 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Studienplan mit einer Auflistung der zu belegenden Module im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich ist in den Anlagen 1 bis 5 aufgeführt.“

5. § 38 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Es ist eine Ingenieurpraxis (berufspraktische Ausbildung) als Studienleistung im Sinne von § 43 abzuleisten. ²Ihre Dauer beträgt neun Wochen (12 Credits). ³Die Teilnahme wird von den Betrieben und Behörden bestätigt, in denen die Ingenieurpraxis stattgefunden hat, und durch Praktikumsberichte und Präsentationen nachgewiesen.“

6. § 41 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

7. § 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus den Anlagen 1 bis 5 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO. ⁵Die Notengewichte von Modulteilprüfungen entsprechen den ihnen zugeordneten Credits.“

8. § 44 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

9. § 45 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Modulprüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung können vorbehaltlich Satz 2 nur einmal wiederholt werden gem. § 24 Abs. 6 APSO. ²Die Studierenden können nicht bestandene Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Umfang von max. 7 Credits im Rahmen der Studienfortschrittskontrolle nach § 10 Abs. 3 APSO beliebig oft wiederholen.“

10. § 47 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

11. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- „(1) Die Bachelorprüfung umfasst:
1. die Modulprüfungen gemäß Abs. 2,
 2. die Bachelor's Thesis gemäß § 50.

(2) ¹Die Modulprüfungen sind in den Anlagen 2, 3, 4 und 5 aufgelistet. ²Es sind 55 Credits in Pflichtmodulen, 5 Credits in Wahlpflichtmodulen und 36 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. ³Innerhalb der Wahlmodule sind 6 Credits aus Modulen der FIQ (Fächerübergreifende Ingenieurqualifikation) gemäß Anlage 4 zu erbringen, die übrigen 30 Credits aus den vertiefenden Wahlmodulen gemäß Anlage 3; insgesamt dürfen höchstens 12 Credits durch Praktika erbracht werden.“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Sollte ein in der Anlage aufgeführtes Wahlmodul nicht angeboten werden können, so gilt § 8 Abs. 3 APSO. ²Für die Bestimmung der Wahlmodule gilt § 17 Abs. 5 Sätze 6 bis 8 APSO.“

12. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Bachelor's Thesis wird zugelassen, wer 120 Credits im Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik erbracht hat.“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Bachelor's Thesis wird von einem fachkundigen Prüfenden im Sinne der APSO ausgegeben und betreut (Themensteller). ²Fachkundige Prüfende sind die Hochschullehrer und Junior Fellows der Fakultät, sowie Lehrbeauftragte oder Hochschullehrer anderer Fakultäten, die ein Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul in der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik lehren.“

13. § 51 wird aufgehoben.

14. Die bisherigen §§ 52 bis 54 werden §§ 51 bis 53.

15. § 52 (neu) erhält folgende Fassung:

„§ 52 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

¹Ist die Bachelorprüfung bestanden, so ist gemäß § 25 Abs. 1 APSO und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungs- und Studienleistungen erbracht sind.“

16. Die Anlagen 1 und 2 werden durch die beigefügten Anlagen „Anlage 1“ und „Anlage 2“ ersetzt.

17. Die beiliegende Anlage „Anlage 5“ wird angefügt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/14 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

ANLAGE 1: Pflichtmodule der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (1. - 2. Semester)

Pflichtmodule der Grundlagen- und Orientierungsprüfung-1 (1. Semester)

Nr.	Modulbezeichnung	Sem	ECTS	Lehrform V/Ü/P	SWS	Prüfungs- art/Dauer	Sprache
EI0001	Schaltungstechnik 1	WS	6	4/2/0	6	s, 90 min	D
PH9009	Physik für Elektroingenieure	WS	6	4/2/0	6	s, 90 min	D
EI0004	Digitaltechnik	WS	5	3/2/0	5	s, 60 min	D
MAxxxx	Lineare Algebra	WS	7	4/2/0	6	s, 90 min	D
MAxxxx	Analysis 1	WS	6	4/2/0	6	s, 90 min	D
Gesamt			30				

Pflichtmodule der Grundlagen- und Orientierungsprüfung-2 (2. Semester)

Nr.	Modulbezeichnung	Sem	ECTS	Lehrform V/Ü/P	SWS	Prüfungs- art/Dauer	Sprache
EI0100	Schaltungstechnik 2	SS	6	3/2/0	5	s, 90 min	D
EI0101	Elektrizität und Magnetismus	SS	6	4/2/0	6	s, 90 min	D
EI01xx	Computertechnik	SS	6	2/3/2	7	s, 75 min (50%) + m, 45 min (25%) + HA (25%)	D
IN8009	Algorithmen und Datenstrukturen	SS	5	4/2/0	6	s, 120 min	D
MAxxxx	Analysis 2	SS	7	4/2/0	6	s, 90 min	D
Gesamt			30				

ANLAGE 2: Pflichtmodule der Bachelorprüfung

Nr.	Modulbezeichnung	Sem	ECTS	Lehrform V/Ü/P	SWS	Prüfungs- Art/Dauer	Sprache
EI02xx	Signalдарstellung	WS	5	3/1/1	5	s, 90 min (80%) + HA (20%)	D
EI02xx	Stochastische Signale	WS	5	3/1/1	5	s, 90 min (80%) + HA (20%)	D
EI0202	Werkstoffe der Elektrotechnik	WS	6	4/2/0	6	s, 90 min	D
EI0203	Elektromagnetische Feldtheorie	WS	6	4/2/0	6	s, 90 min	D
EI02xx	Analysis 3	WS	7	4/2/0	6	s, 120 min	D
EI03xx	Elektrische Energietechnik	SS	5	3/2/0	5	s, 90 min	D
EI02xx	Regelungssysteme	SS	5	3/2/0	5	s, 90 min	D
EI02xx	Nachrichtentechnik 1	SS	5	3/2/0	5	s, 90 min	D
EI0302	Elektronische Bauelemente	SS	6	4/2/0	6	s, 90 min	D
EI03xx	Messsystem- und Sensortechnik	SS	5	2/2/1	5	s, 120 min (90%) + HA (10%)	D
Gesamt			55				

ANLAGE 5: Wahlpflichtmodule der Bachelorprüfung

Aus folgender Liste sind 5 Credits zu wählen

Nr.	Modulbezeichnung	Sem	ECTS	Lehrform V/Ü/P	SWS	Prüfungs- Art/Dauer	Sprache
MAxxxx	Numerische Mathematik	SS	5	3/1/1	5	s, 90 min	D
EI03xx	Diskrete Mathematik für Ingenieure	SS	5	3/2/0	5	s, 90 min	D

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 10. Oktober 2012 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 14. Dezember 2012.

München, den 14. Dezember 2012

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 14. Dezember 2012 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. Dezember 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Dezember 2012.